

Pfand in Tourismus und Freizeitwirtschaft auf einen Blick

Wer Getränke in PET-Flaschen oder Dosen verkauft, muss ab 01.01.2025 beim Verkauf ein Pfand einheben und leere Getränkeverpackungen gegen Auszahlung des Pfandes zurücknehmen.

Betroffen sind alle Kunststoffflaschen und Metaldosen mit einem Volumen von 0,1 bis 3 Liter, die mit dem Pfandsymbol gekennzeichnet sind.



Das Pfand wird **25 Cent** je Stück betragen. Darauf ist **keine USt.** einzuheben.

 **Grundregel: Jeder, der verkauft, ist auch sog. Rücknahmestelle.**

Ausnahmen:

- **Betreiber:innen von Gastgewerbebetrieben, aus denen in der Regel keine Einweggetränkeverpackungen mitgenommen werden:**

Diese müssen für Getränke, die vor Ort bleiben kein Pfand einheben und ausbezahlen. Sie sind auch nicht verpflichtet leere Gebinde zurückzunehmen und somit keine Rücknahmestellen. Allerdings kaufen Sie **IMMER** mit Pfand ein und sollten die abservierten Verpackungen als manueller Rücknehmer zurückgeben, um den bezahlten Pfandbetrag wiederzubekommen.

Achtung: Diese Ausnahme gilt **nicht** bei Gastro mit **Take Away!**

- **Betreiber:innen von Getränkeautomaten:**

Diese sind von der Rücknahmepflicht befreit, wenn sie dafür einen Ausgleichsbetrag pro Gebinde bezahlen.

Außer: Wenn mit einer Rückgabestelle in unmittelbarer Nähe (ca. 300 Meter) eine Vereinbarung geschlossen wird und auf diese Rückgabemöglichkeit am Automaten deutlich sichtbar hingewiesen wird, dann entfällt der Ausgleichsbetrag.

Rücknahmepflicht

Rücknahmestellen, die nicht unter diese Ausnahmen fallen, **müssen** Leergebinde zurücknehmen und den Pfandbetrag ausbezahlen.

Zurückgenommen werden müssen nur Verpackungen, die folgendem entsprechen:

- tragen das **Pfandlogo**
- sind leer
- sind unzerdrückt und
- das Etikett ist vollständig mit dem Pfandsymbol und dem Barcode vorhanden und lesbar

Andernfalls braucht die Verpackung nicht zurückgenommen werden und sie ist in der nächsten gelben Tonne oder im gelben Sack zu entsorgen.



Optionen für Rücknahmestellen

In Folge können Rücknahmestellen entweder

1. Selbst zurückbringen:

Die Teilnahme am Rücknahmesystem (mittels Registrierung siehe unter Punkt 2.) ist freiwillig. Stattdessen kann der rücknahmepflichtige Tourismus- bzw. Freizeitbetrieb das zurückgenommene Leergebinde auch **selbst zum nächsten Rücknahmeautomaten in seiner Nähe** (z.B. Lebensmittelhändler) bringen und sich das ausbezahlte Pfand so zurückholen.

oder

2. Als manuelle Rücknahmestelle im EWP Portal registrieren:

Hier registriert sich der rücknahmepflichtige Tourismus- bzw. Freizeitbetrieb online im Portal der EWP und bestellt kostenlos Sammelsäcke samt Plomben zum Verschluss der vollen Säcke. Der Sack mit Leergebinde wird im Betrieb gesammelt und gelagert. Die kostenlose Abholung der vollen plombierten Säcke erfolgt entweder direkt über EWP Recycling Pfand Österreich (im Folgenden kurz: EWP) oder durch sog. Tarifpartner der EWP. Nach Abholung und Zählung der Leergebinde durch EWP (in deren Zählstellen) erhält der Tourismus- bzw. Freizeitbetrieb das Pfand für die zurückgenommenen Verpackungen. Der rücknahmepflichtige Tourismus- bzw. Freizeitbetrieb erhält eine Aufwandsentschädigung (sog. Handling Fee) von EWP Recycling Pfand mittels regelmäßiger Abrechnung (2x pro Monat).

Hinweis:

Die meisten Tourismus- bzw. Freizeitbetriebe werden sich für diese Option entscheiden, also händisch zurücknehmen.

Bei der manuellen Rücknahme ist zu beachten:

- Der Tourismus- bzw. Freizeitbetrieb braucht nur jene Getränkeverpackungen zurücknehmen, die er auch verkauft (z.B. 0,5 l PET-Flaschen). Allerdings alle Marken und Sorten in diesen Getränkeverpackungen.
- Der Tourismus- bzw. Freizeitbetrieb braucht nur so viele Getränkeverpackungen pro Kopf zurücknehmen, wie er üblicherweise an Kund:innen verkauft.

oder

3. Gemeinsame alternative Rücknahmestelle benennen:

Rücknahmepflichtige Tourismus- bzw. Freizeitbetriebe (Betreiber:innen von Verkaufsstellen) sind von der Rücknahmepflicht **befreit**, wenn sie **gemeinsam** eine **alternative Rücknahmestelle** einrichten.

Voraussetzungen:

- a. Verkaufsstellen an stark frequentierten Orten**
Beispiel: Flughäfen, Bahnhöfen, Einkaufscenter/-straßen.
- b. Unmittelbare Nähe zur Verkaufsstelle**
Das sind ca. 300 Meter.
- c. Vereinbarung mit der gemeinsamen alternativen Rücknahmestelle**
- d. Bondseinlösung/ Auszahlung an dieser alternativen Rücknahmestelle**
- e. Information an Konsument:innen**

oder

4. Mittels Rücknahmeautomaten zurücknehmen:

Tourismus- bzw. Freizeitbetriebe, die einen Rücknahmeautomaten aufstellen, müssen diesen online bei der EWP registrieren. Hier gibt es keine Wahlmöglichkeit. Die Zählung der zurückgenommenen Verpackungen übernimmt der Automat und übermittelt die gezählte Menge an EWP. Der Rücknehmer bekommt 1 x pro Monat Pfand für die zurückgenommenen Verpackungen und eine Aufwandsentschädigung (Handling Fee).

Hinweis:

Ein Rücknahmeautomat muss gewissen Anforderungen entsprechen. EWP hat eine Liste mit Automaten herausgegebenen, die diese erfüllen.

Ein Rücknahmeautomat ist voraussichtlich erst ab einer gewissen Rückgabemenge pro Jahr rentabel, ob sich die Anschaffung eines Rücknahmeautomaten rentiert, ist daher individuell und für den persönlichen Einzelfall zu bewerten.

Nähere Informationen und FAQs zum Pfandsystem finden Sie auf unserer [Website](#) und auf der Website [der EWP Recycling Pfand Österreich](#).

Weitere übersichtliche Informationsblätter zu diversen Themen - von der Registrierung im EWP-Portal bis zur manuellen Rücknahme - finden Sie [hier](#).